

Internationales Privatrecht

Das Sachenrechtsstatut im IPR

Keine Verordnungen oder Staatsverträge

Art. 43 ff. EGBGB

Belegenheit der Sache
(Art. 43 Abs. 1 EGBGB)

lex rei sitae

Grundstücksemissionen

Rom-II-VO (Art. 44 EGBGB)

Rechte an Luft-, Wasser-
und Schienenfahrzeugen

Art. 45 Abs. 1 EGBGB

Ausnahme: wesentlich engere
Verbindung zu einem anderen Staat

Art. 46 EGBGB

Statutenwechsel

Referendar R hat sich während seiner Auslandsstation in Aix-en-Provence finanziell übernommen und konnte die letzten Wochen nur mit einem Darlehn der Bank B bewältigen. Zur Sicherung der Rückzahlung musste er der Bank eine Mobiliarhypothek (gage, Art. 2336 Code civil) an seinem Auto bestellen, die in das Pfandregister eingetragen wurde, womit alle Voraussetzungen für den Erwerb vorlagen. Nach der Rückkehr vergisst R über der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die letzten beiden Raten an B zu zahlen. B möchte wissen, ob sie Rechte am Fahrzeug hat.

→ Mobiliarhypothek wirksam erworben?

- Sachenrechtsstatut?

Art. 43 Abs. 1 EGBGB: Belegenheit des Fahrzeugs bei Bestellung der Hypothek =
Frankreich = französisches Recht

- Wirksamkeitsvoraussetzungen lagen vor

Fahrzeug befindet sich nicht mehr in Frankreich = deutsches Recht

Statutenwechsel

Mobiliarhypothek als besitzloses Pfandrecht im deutschen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Ausland erworbene Sachenrechte können auch in der Bundesrepublik ausgeübt werden, solange sie nicht im Widerspruch zum deutschen Sachenrecht stehen (Art. 43 Abs. 2 EGBGB).

- Transposition = Anpassung an deutsche Sachenrechtstypen (Typenzwang)
- Sicherungseigentum; damit auch kein Widerspruch zum deutschen Recht